

Gesetz vom über die Überleitung der in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Stadt mit eigenem Statut stehenden Personen in das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 (Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014 - GemBÜG 2014)

Der Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I
Überleitung der Gemeindevertragsbediensteten

§ 1

Ausübung des Optionsrechts

(1) Personen, die am 31. Dezember 2014 in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Stadt mit eigenem Statut standen und auf die der II. Teil oder § 39 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, anzuwenden ist (im Folgenden als „Gemeindevertragsbedienstete“ bezeichnet), mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Bgl. GemBG 2014 angeführten Personen, können eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sich ihr Dienstverhältnis nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgl. GemBG 2014 bestimmen soll.

(2) Die Erklärung kann bis spätestens 30. Juni 2015 abgegeben werden; sie wird jeweils mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten, wird die Erklärung an einem Monatsersten abgegeben, mit diesem Tag wirksam. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Mit der Wirksamkeit der Erklärung ist das Bgl. GemBG 2014 anzuwenden. Die Ausübung des Optionsrechts bewirkt keine Beendigung des bisherigen und Begründung eines neuen Dienstverhältnisses, sondern lediglich eine inhaltliche Änderung des bestehenden Dienstverhältnisses. Den optierenden Gemeindevertragsbediensteten ist ein schriftlicher Nachtrag zum geltenden Dienstvertrag auszufolgen.

(4) Ergibt sich auf Grund der Bestimmungen des Bgl. GemBG 2014 eine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der optierenden Gemeindebediensteten, dann ist diese von Amts wegen durchzuführen.

§ 2

Ausbildungsphase

(1) Haben Gemeindevertragsbedienstete, die in das Bgl. GemBG 2014 übergeleitet werden, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 eine Gesamtdienstzeit aufgewiesen, die der Länge der Ausbildungsphase für ihre Entlohnungsgruppe entspricht, sind sie hinsichtlich der Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätten sie die nach §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 154 Bgl. GemBG 2014 für ihre Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat den übergeleiteten, von Abs. 1 nicht erfassten Gemeindevertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 2014 bestanden hat und die noch keine nach §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 154 Bgld. GemBG 2014 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, die Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Überleitung abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen oder bietet die Dienstgeberin oder der Dienstgeber die Ausbildung den Gemeindevertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, dass sie sie innerhalb dieses Zeitraums abschließen können, gilt die Ausbildungsphase abweichend von § 60 Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 60 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 ergibt, frühestens aber mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung.

§ 3

Einstufung

(1) Die Gemeindevertragsbediensteten werden in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata I, II und IL des Bgld. GemBG 2014 übergeleitet, die ihrer Verwendung entspricht. Ihre Entlohnungsstufe und ihr nächster Vorrückungstermin richten sich nach ihrem geltenden Vorrückungstichtag.

(2) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema II oder IL des Bgld. GemBG 2014, gilt Abs. 1 erster Satz nur, wenn die Gemeindevertragsbediensteten auch die nach § 56 Abs. 2 oder nach § 143 Abs. 2, 3 und 5 Bgld. GemBG 2014 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllen. Erfüllen solche Gemeindevertragsbedienstete diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, werden sie in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet.

§ 4

Sonderverträge

(1) Vom Gemeindebedienstetengesetz 1971 abweichende Regelungen auf Grund von Sonderverträgen oder betrieblichen Übungen gelten nicht für die in § 1 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014 angeführten Personen. Sonderverträge dürfen mit diesen Personen nur gemäß § 14 Bgld. GemBG 2014 und nur auf Grund eines vom Gemeinderat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefassten Beschlusses (§ 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014) abgeschlossen werden.

(2) Mit Wirksamkeit der Erklärung gemäß § 1 treten sämtliche Bestimmungen in Dienstverträgen außer Kraft, die vom Gemeindebedienstetengesetz 1971 abweichen (sondervertragliche Bestimmungen), sodass das Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt kein sondervertragliches mehr ist. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

Abschnitt II

Überleitung der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten

§ 5

Anwendung des Abschnittes I

Auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte mit Ausnahme der Magistratsdirektorinnen oder -direktoren der Freistädte Eisenstadt und Rust sind die §§ 1 bis 3 und 10 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Rechtswirkungen einer Option

(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 zweiter Satz bewirkt die Ausübung des Optionsrechts die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Die Rechtswirkungen einer schriftlichen Erklärung gemäß § 1 Abs. 1 entsprechen jenen einer Austrittserklärung gemäß § 22 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998. Anstelle des § 22 Abs. 2 und 3 LBDG 1997 ist § 1 Abs. 2 anzuwenden. § 39 Abs. 3 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, ist nicht anzuwenden.

(2) Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, die das Optionsrecht gemäß § 1 ausüben, sind vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Optionserklärung an so zu behandeln, als ob sie schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Gemeindebedienstete nach dem Bgld. GemBG 2014 gewesen

wären. Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit ist für die Bemessung der Abfertigung gemäß § 130 Bgl. GemBG 2014 nicht zu berücksichtigen.

§ 7

Ausübung des Optionsrechts durch Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern

Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern, die das Optionsrecht gemäß § 1 ausüben, gelten mit Wirksamwerden der Optionserklärung als gemäß § 18 Abs. 5 Bgl. GemBG 2014 zu Leiterinnen oder Leitern der jeweiligen Gemeindeämter bestellt. Für sie gelten die Bestellungserfordernisse nach § 18 Abs. 3 Bgl. GemBG 2014 als erfüllt.

Abschnitt III

Überleitung der Gemeindevertragsbediensteten in der schulischen Tagesbetreuung

§ 8

Anwendung des Abschnittes I

Auf Gemeindevertragsbedienstete, die als Lehrerinnen oder Lehrer, als Erzieherinnen oder Erzieher oder als Freizeitpädagoginnen oder Freizeitpädagogen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden (im Folgenden als „Betreuungspersonen“ bezeichnet), sind die §§ 1, 3 und 10 nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Anwendung des Bgl. GemBG 2014

Abweichend von §§ 1 und 10 ist das Bgl. GemBG 2014 ab 1. Jänner 2015 auch auf Betreuungspersonen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2015 in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer Verwaltungsgemeinschaft oder zu einer Stadt mit eigenem Statut aufgenommen wurden und keine oder keine rechtzeitige Erklärung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 abgeben, wenn in ihrem Dienstvertrag befristete sondervertragliche Vereinbarungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechts der Betreuungspersonen getroffen wurden.

Abschnitt IV

Weitergeltung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

§ 10

Nichtausübung des Optionsrechts

Auf die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die keine oder keine rechtzeitige Erklärung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 abgeben, ist - unbeschadet der Bestimmung des § 9 - das Gemeindebedienstetengesetz 1971 anzuwenden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 11

Verweise

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014 sieht eine weitreichende Reform des Dienst- und Besoldungsrechts der Bediensteten in den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemeinschaften und Städten mit eigenem Statut vor. Die Überleitung der bereits in einem Dienstverhältnis zu einer dieser Körperschaften stehenden Bediensteten ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu regeln.

Ziel:

Überleitung der Gemeindebediensteten, deren Dienstverhältnisse bereits vor dem 1. Jänner 2015 begonnen haben, in den Anwendungsbereich des Bgld. GemBG 2014 unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Rechtsstellung.

Lösung und Inhalt:

Das Bgld. GemBG 2014 ist ab 1. Jänner 2015 zwingend auf alle ab diesem Zeitpunkt in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde aufgenommenen Bediensteten anzuwenden. Außer der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor der Freistädte Eisenstadt und Rust müssen diese ab 1. Jänner 2015 aufgenommenen Gemeindebediensteten Vertragsbedienstete sein. Vor diesem Zeitpunkt bereits in einem Gemeindedienstverhältnis stehende Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete können innerhalb einer bestimmten Frist in das neue Dienst- und Besoldungsrecht optieren.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf eines Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt

Mit dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014 wird das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Städte mit eigenem Statut (im Folgenden als „Gemeindebedienstete“ bezeichnet) grundlegend neu geregelt. Schwerpunkte der Neuregelung sind die Vollkodifizierung des Dienst- und Besoldungsrechts der Gemeindebediensteten (die Rechte und Pflichten der Gemeindebediensteten werden daher nicht mehr - wie derzeit - durch Verweisung auf das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten sondern eigenständig und erschöpfend in einem eigenen Gesetz, dem Bgld. GemBG 2014, geregelt), die Abschaffung der Pragmatisierung im Gemeindedienst (gesetzlicher Ausschluss der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ab 1. Jänner 2015), eine Reform des Besoldungsrechts durch Abflachung der Gehaltskurven und Schaffung von Funktionszulagen, eine Neuordnung der dienstlichen Ausbildung der Gemeindebediensteten, eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Gemeindeamtsleitung und eine umfassende Regelung des Dienstrechts der Gemeindebediensteten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (im Folgenden als „Betreuungspersonen“ bezeichnet).

Die Neuregelung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht uneingeschränkt auf das gesamte Altpersonal (Bedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2015 begonnen hat) angewendet werden. So ist zu berücksichtigen, dass Gemeindebeamtinnen und -beamte nicht gegen ihren Willen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übergeleitet werden können. Es ist weiters zu beachten, dass insbesondere in Dienstverträgen von Betreuungspersonen, aber auch in Dienstverträgen anderer Gemeindebediensteter sondervertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, die vom Gesetzgeber aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht gegen den Willen der Betroffenen abgeändert werden können. Auch die Besoldung-neu kann auf Altbedienstete nur mit ihrer Zustimmung angewendet werden. Schließlich ist auch auf die verfassungsrechtlich gebotene öffentlich-rechtliche Rechtsstellung der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektor der Statutarstädte Eisenstadt und Rust Rücksicht zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf eines Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetzes 2014 - GemBÜG 2014 enthält daher Bestimmungen, auf welche Gemeindebediensteten das Bgld. GemBG 2014 ex lege, also unabhängig von ihrer Zustimmung, anzuwenden ist. Weiters wird festgelegt, auf welche Gemeindebediensteten das neue Dienst- und Besoldungsrecht vorbehaltlich ihrer Zustimmung (Optionsrecht) anzuwenden ist. Der Entwurf enthält weiters Überleitungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der dienstlichen Ausbildung, mit der Besoldungsreform und mit dem Abschluss von Sonderverträgen. Schließlich werden die Rechtsfolgen einer Option in das neue Dienst- und Besoldungsrecht durch Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sowie durch Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern sowie die Überleitung der Betreuungspersonen geregelt.

B. Finanzielle Auswirkungen

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen aller im Zusammenhang mit der Reform des Gemeindedienstrechts vorgeschlagenen Maßnahmen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf eines Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014.

C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Überleitung jener Gemeindevertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2015 begonnen hat. Diese Personen - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 genannten - können bis 30. Juni 2015 schriftlich erklären, dass auf ihr Dienstverhältnis das Bgld. GemBG 2014 angewendet werden soll. Die Erklärung wird mit dem auf ihre Abgabe folgenden Monatsersten bzw., wenn sie an einem Monatsersten abgegeben wird, mit dem Tag der Abgabe der Erklärung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist auf das Dienstverhältnis der oder des optierenden Bediensteten das Bgld. GemBG 2014 anzuwenden. Das Dienstverhältnis wird durch die Ausübung des Optionsrechts in seinem Bestande nicht berührt, doch werden die sich darauf ergebenden Rechte und Pflichten inhaltlich umgestaltet. Lediglich der Rechtssicherheit dient die Verpflichtung der Gemeinde, die optierenden Gemeindebediensteten durch einen Nachtrag zum Dienstvertrag auf geänderten gesetzlichen Grundlagen ihres Dienstverhältnisses hinzuweisen. Eine konstitutive Bedeutung kommt der Ausfolgungspflicht nicht zu. Eine aus der Ausübung des Optionsrechts resultierende Änderung der Rechte und Pflichten (zB der Einstufung und der damit verbundenen Entgelthöhe) ist nicht antragsgebunden und daher von Amts wegen durchzuführen.

Zu § 2:

§ 2 enthält Überleitungsregelungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der dienstlichen Ausbildung und der Einführung einer Ausbildungsphase mit geminderten Bezügen am Laufbahnbeginn.

Abs. 1 regelt jene Fälle, in denen eine oder ein in das neue Besoldungssystem optierende oder optierender Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter bereits vor dem Inkrafttreten des Bgld. GemBG 2014 die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen für die reguläre Besoldung erfüllt hat. Sie oder er ist diesfalls so zu behandeln, als ob sie oder er die für ihre jeweilige Verwendung vorgesehene dienstliche Ausbildung nach dem Bgld. GemBG 2014 erfolgreich abgeschlossen hätte. Die praktische Konsequenz dieser Funktion ist die Regelbesoldung ohne Bezugskürzung. Sollte die oder der optierende Bedienstete zwar die für das Ende der Ausbildungsphase vorgeschriebene Dienstzeit bereits vor dem 1. Jänner 2015 erreicht, nicht aber die für ihre oder seine Verwendung vorgesehene Dienstprüfung abgelegt haben, so gebühren ihr oder ihm die neuen Bezüge in ungekürzter Höhe. Die dienstrechtliche Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung und die für den Fall der Nichtablegung im Altrecht oder im Dienstvertrag angedrohten Sanktionen bleiben jedoch bestehen.

Abs. 2 regelt jene Fälle, in denen Gemeindebedienstete in das neue Dienst- und Besoldungsrecht optieren und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. GemBG 2014 die Dauer der neu eingeführten Ausbildungsphase noch nicht erreicht haben. Diesen Bediensteten ist von ihrer Gemeinde die für ihre Verwendung vorgeschriebene Ausbildung derart anzubieten, dass sie innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wird die Ausbildung nicht oder nicht fristgerecht angeboten, so gilt die Ausbildungsphase mit dem im Bgld. GemBG 2014 vorgesehenen Zeitpunkt als vollendet. Wird die oder der Bedienstete hingegen zeitgerecht der Ausbildung zugewiesen und schließt er diese nicht rechtzeitig erfolgreich ab, so wird der Ablauf der Ausbildungsphase gehemmt (§ 60 Abs. 5 Bgld. GemBG 2014).

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt fest, in welche Entlohnungsgruppe die aufgrund der Ausübung des Optionsrechts übergeleiteten Gemeindebediensteten einzustufen sind. Abs. 1 ordnet an, dass für die Einreihung die tatsächliche Verwendung maßgebend ist (Tätigkeitsprinzip). Wenn daher eine Gemeindebedienstete oder ein Gemeindebediensteter der Entlohnungsgruppe b optiert, so ist sie oder er in die Entlohnungsgruppe gv 2 einzustufen. Zu beachten ist aber, dass eine Einstufung in gv 2 nur dann zulässig ist, wenn die oder der Bedienstete tatsächlich überwiegend b(gv 2) - wertig verwendet wird. Sollte daher eine Gemeindebedienstete oder ein Gemeindebediensteter, der überwiegend c-wertig verwendet wird aber unrichtigerweise in b eingestuft ist, in das neue Besoldungssystem optieren, so wäre sie oder er richtigerweise in gv 3 einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn die höhere Einstufung sondervertraglich vereinbart worden wäre (siehe § 4 Abs. 2). Abs. 1 legt weiters fest, dass durch die Überleitung sich der Vorrückungsstichtag nicht ändert. War auf den Vorrückungsstichtag die vor dem 1. Jänner 2004 geltende Rechtslage anzuwenden, so ändert sich daran auch durch die Wahrnehmung des Optionsrechts gemäß § 1 Abs. 1 nichts.

Abs. 2 ergänzt den Abs. 1 dahingehend, dass im Entlohnungsschema II (Handwerklicher Dienst) und im Entlohnungsschema IL (Nachmittagsbetreuung) für die Einreihung in die jeweilige Entlohnungsgruppe (gh 1 - gh 5 bzw. 1 2b 1 und 1 3) nicht nur die konkrete Verwendung sondern auch die Vorbildung (Schul- und Berufsausbildung) maßgebend ist. Optiert daher eine Gemeindebedienstete oder ein Gemeindebe-

diensteter der Entlohnungsgruppe p 3 in das neue Besoldungssystem, so ist sie oder er nur dann in die Entlohnungsgruppe gh 3 einzustufen, wenn sie oder er die in der Anlage 1 zum LBDG 1997 geregelten Ernennungserfordernisse für p3 erfüllt (siehe § 56 Abs. 2 Bgld. GemBG 2014).

Zu § 4:

Abs. 1 ordnet an, dass allfällige sondervertragliche Regelungen auch Grund von Beschlüssen des Gemeinderates oder auf Grund langjähriger betrieblicher Übung nicht für Gemeindebedienstete gelten, die ab dem 1. Jänner 2015 in den Gemeindedienst aufgenommen werden. Sollte daher in einer Gemeinde ein 15. Bezug als zusätzliche Sonderzahlung oder Weihnachtsrenumeration an Gemeindevertragsbedienstete ausbezahlt werden oder sollten sonstige sondervertragliche Regelungen - etwa auch auf Grund eines generellen Beschlusses des Gemeinderates - bestehen, so gelten diese Regelungen nicht für ab 1. Jänner 2015 aufgenommene Gemeindebedienstete. Erforderlichenfalls wäre daher für diese Bediensteten eine sondervertragliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Gemeinderat gemäß § 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014 zu fassenden Beschlusses zu treffen.

Abs. 2 ordnet das Außerkrafttreten von sondervertraglichen Vereinbarungen mit jenen Gemeindebediensteten an, die gemäß § 1 Abs. 1 ihr Optionsrecht ausüben. Die außer Kraft getretenen sondervertraglichen Regelungen können nur durch einen Sondervertrag gemäß § 12 ersetzt werden, wobei der Abschluss des Sondervertrages auf Seiten der Gemeinde in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (§ 134 Z 2 Bgld. GemBG 2014).

Zu § 5:

Abschnitt II mit den §§ 5 bis 7 enthält Sonderbestimmungen für die Überleitung von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten. § 6 ordnet auf die Überleitung dieser Bedienstetengruppe die Anwendung der für die Überleitung der Gemeindevertragsbediensteten geltenden Überleitungsregeln an, soweit die eine lex specialis darstellenden §§ 6 und 7 nicht anderes bestimmen. Auf optierende Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte sind daher auch die Überleitungsbestimmungen im Zusammenhang mit der dienstlichen Ausbildung (§ 2) sowie in Bezug auch die Einstufung (§ 3) anzuwenden.

Zu § 6:

Während das Dienstverhältnis einer oder eines optierenden Gemeindevertragsbediensteten in seinem Bestand unberührt bleibt und lediglich die daraus entspringenden Rechte und Pflichten inhaltlich verändert werden (§ 1 Abs. 3), endet mit dem Wirksamwerden der Optionserklärung (§ 1 Abs. 2) durch eine Beamtin oder einen Beamten ihr oder sein öffentlich-rechtliches Gemeindedienstverhältnis. Die Konsequenzen entsprechen jenen eines Austritts gemäß § 22 LBDG 1997. Insbesondere gebührt im Hinblick auf § 39 Abs. 2 Z 2 LBBG 2001 anlässlich der Ausübung des Optionsrechts keine Abfertigung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Abs. 2 sieht vor, dass optierende Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte so zu behandeln sind, als ob sie schon bisher Gemeindebedienstete nach dem Bgld. GemBG 2014 gewesen wäre. Dies hat etwa zur Folge, dass das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und das neu begründete privatrechtliche Dienstverhältnis urlaubsrechtlich wie ein einheitliches Dienstverhältnis zu behandeln sind und unverbraucher Erholungsurlaub aus der Beamtinnen- oder Beamtendienstzeit auch im neuen Gemeindedienstverhältnis verbraucht werden kann. Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist auch für alle dienstzeitabhängigen Rechte im neu begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Abfertigung voll anzurechnen.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern, die in das Bgld. GemBG 2014 optieren, durch die Ausübung des Optionsrechts nicht von ihrer Leitungsfunktion abberufen werden. Sie sind daher im neuen privatrechtlichen Gemeindedienstverhältnis ebenfalls Leiterinnen oder Leiter des Gemeindeamtes im Sinne des 5. Abschnittes des I. Hauptstückes des Bgld. GemBG 2014 und können nur nach den Vorschriften des § 20 Bgld. GemBG 2014 abberufen werden.

Zu § 8:

Abschnitt III mit den §§ 8 und 9 enthält Sonderbestimmungen für die Überleitung von Gemeindevertragsbediensteten in der Nachmittagsbetreuung an Schulen. § 8 ordnet auf die Überleitung dieser Bedienstetengruppe die Anwendung der für die Überleitung aller anderen Gemeindevertragsbediensteten geltenden Überleitungsregeln an, soweit der eine lex specialis darstellende § 9 nicht anderes bestimmt. Die Anwendung des § 2 kommt nicht in Betracht, da für diese Bedienstetengruppe keine dienstliche Ausbildung vorgesehen ist.

Zu § 9:

Das Dienst- und Besoldungsrecht der im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendeten Gemeindebediensteten wurde bis jetzt nur sehr unzulänglich und unklar vom Gesetzgeber geregelt. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde daher den Gemeinden im Rahmen eines Runderlasses des Amtes der Landesregierung empfohlen, wesentliche Bereiche ihres Dienstverhältnisses, insbesondere die Einstufung, die regelmäßige Wochendienst bei Vollbeschäftigung (Betreuungszeit und Vorbereitungszeit) sowie das Ausmaß des Erholungsurlaubs im Dienstvertrag sondervertraglich zu regeln. Gleichzeitig wurde empfohlen, diese sondervertragliche Regelung zeitlich bis zum Inkrafttreten einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Dienstrechts dieser Personen zu begrenzen.

§ 9 sieht daher vor, dass der Anwendung des Bgld. GemBG 2014 nicht nur neue - ab 1. Jänner 2015 aufgenommene - Betreuungspersonen (§ 1 Abs. 1 Bgld. GemBG 2014) sowie ihr Optionsrecht ausübende Betreuungspersonen (§1 Abs. 1 GemBÜG 2014) sondern auch solche Betreuungspersonen unterfallen, deren Dienstvertrag eine zeitlich befristete Sondervertragsregelung gemäß § 83 Bgld. LVBG 2013 enthält. Auf diese Betreuungspersonen sind daher ab 1. Jänner 2015 die Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014, insbesondere jene betreffend die Einstufung, das Beschäftigungsausmaß und den Erholungsurlaub, anzuwenden. Ein verfassungsrechtlich bedenklicher Eingriff des Gesetzgebers in grundrechtlich gesicherte Rechtspositionen, insbesondere unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes, liegt nicht vor, da nur jene Betreuungspersonen auch ohne ihre Zustimmung in den Anwendungsbereich des Bgld. GemBG 2014 einbezogen werden, deren derzeitige Rechtsposition nicht durch eine unbefristete vertragliche Regelung abgesichert ist. Betreuungspersonen, mit denen daher - entgegen den Empfehlungen des Amtes der Landesregierung - unbefristete Sonderverträge abgeschlossen wurden, werden nur im Wege der Ausübung des Optionsrechts (§ 1) in das Dienst- und Besoldungsrecht-neu übergeleitet.

Zu § 10:

§ 10 ordnet an, dass auf Gemeindebedienstete, denen durch § 1 zwar ein Optionsrecht eingeräumt wird, die die davon nicht Gebrauch machen, weiterhin das Gemeindebedienstetengesetz 1971 anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die Neufassung des § 32 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 durch die 8. Novelle zu verweisen, wonach auch auf die nicht optierenden Altbediensteten des Bgld. GemBG 2014 mit näher genannter Ausnahmen anzuwenden ist (siehe § 32 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 in der Fassung der 8. Novelle sowie die Erläuterungen hierzu).

Zu § 11:

Diese Bestimmung stellt klar, dass Verweisungen auf Bestimmungen in anderen Landesgesetzen stets als dynamische Verweisungen gelten.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.